

# Satzung des OV Eckernförde

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Eckernförde und Umland“. Er ist Ortsverband im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, im Landesverband Schleswig-Holstein und in der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Eckernförde.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Eckernförde sowie die Gemeinden Gammelby, Rieseby und Windeby. Weitere Gemeinden können sich nach Wunsch der dort lebenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN dem Ortsverband Eckernförde und Umland anschließen.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes Eckernförde und Umland von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Rendsburg-Eckernförde schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Er informiert den Ortsverband Eckernförde über die Aufnahme.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband Rendsburg-Eckernförde erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt. Den Antrag auf Ausschluss stellen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Er bedarf der schriftlichen Form.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Ortsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbands.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Eckernförde und Umland“ zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht und wurde mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 14 Tage vorher eingehen, bei Anträgen auf Satzungsänderungen und Kandidat\*innenaufstellung mindestens 20 Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der Mitgliederversammlung werden vom Ortsvorstand festgelegt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Alle Anträge sind mit einer Eingangsfrist von 6 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Ortsvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb von 3 Tagen per E-Mail an die Mitglieder versandt werden. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
5. Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern nicht anders bestimmt, durch 2 Mitglieder der Ortsvorstandes und soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Fakultativ kann ein Mitglied der Sitzungsleitung durch ein Mitglied des Ortsverbandes, das nicht dem Ortsvorstand angehört und das vom Ortsvorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, vertreten werden.

6. Die in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung verschickte Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt und einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.
7. Die anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes sind rede- und stimmberechtigt. Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt abgearbeitet.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder des Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Satzung und über Anträge sowie die Durchführung von Wahlen. Die Mitgliederversammlung wählt zudem den Vorstand sowie die Kandidat\*innen für die Gemeindewahl.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu archivieren.

## **§ 6 Wahlen**

1. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der Bewerber\*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt im Einzelwahlverfahren.
3. Bei der Listenaufstellung zur Gemeindewahl werden die Listenplätze in aufsteigender Reihenfolge gewählt. Ungerade Plätze sind Frauen vorbehalten, gerade Plätze sind offen für Personen jeglichen Geschlechts. Für jeden Listenplatz findet das Einzelwahlverfahren Anwendung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die Ämter werden paritätisch besetzt.
2. Die Anzahl weiterer stellvertretender Vorsitzenden kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.
4. Die Vorsitzenden vertreten den Ortsverband in der Öffentlichkeit.
5. Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.
7. Der Vorstand führt den Ortsverband politisch und organisatorisch. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
8. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit.

9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederdaten und Datenschutz**

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten ist der Kreisverband zuständig.

2. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter\*innen Schreibrechte für den Mitgliederbestand erst, nachdem sie die Datenschutzprüfung des Bundesverbandes abgelegt haben. Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte für die Daten erhalten.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.